

Luzern, 31. März 2011

Theologische Fakultät
Religionspädagogisches Institut RPI

Studienplan BA Religionspädagogik

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts in Religionspädagogik (BA Religionspädagogik)

Profil des Studiengangs

Der Leistungsauftrag 2011 des Kantons Luzern verlangt von der Universität Luzern die Schaffung eines Bachelorstudiengangs Religionspädagogik. Die Theologische Fakultät errichtet einen solchen Studiengang, der sich an folgenden **Anforderungen** orientiert:

- Der BA Religionspädagogik soll als Grundlagenstudium so angelegt sein, dass das Studium ohne weitere Bedingungen im Masterstudium MA Religionslehre mit Lehrdiplom für das Maturitätsfach Religionslehre fortgesetzt werden kann. Dazu berücksichtigt der BA Religionspädagogik die besonderen Anforderungen für Studiengänge im Bereich der Lehrpersonenausbildung, wie sie von der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) festgelegt wurden.¹
- Der BA Religionspädagogik wird der Studienrichtung Theologie zugeordnet. Er muss den Anforderungen vergleichbarer Bachelorabschlüsse in Religionspädagogik an Theologischen Fakultäten entsprechen. Absolventinnen und Absolventen des BA Religionspädagogik sollen das Studium an anderen Masterstudiengängen innerhalb der Studienrichtung Theologie fortsetzen können. Das BA-Studium soll so geplant werden, dass die Auflagen zum Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten den Umfang von 60 Cr nicht überschreiten.²
- Innerhalb des BA Religionspädagogik werden die Kompetenzen für eine professionelle Tätigkeit in den religionspädagogischen Berufsfeldern (Schulischer Religionsunterricht,

¹ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (EDK 4.1.1.) und Reglemente über die Anerkennung der Lehrdiplome (EDK 4.1.2.).

² Vgl. Regelung der CRUS zur Festlegung der Studienrichtungen sowie für die Zuordnung der Bachelorstudiengänge vom 11. November 2005.

Luzern, 31. März 2011

Gemeindekatechese, Kirchliche Jugendarbeit) vermitteln. Der Studiengang orientiert sich bezüglich der pädagogisch-didaktischen Ausbildung an den Standards des Religionspädagogischen Instituts der Universität Luzern.³

Für den Beruf der Religionspädagogin, des Religionspädagogen gibt es in Luzern zwei Ausbildungsmöglichkeiten: Das Diplom des Religionspädagogischen Instituts und den BA Religionspädagogik. Der Bachelorabschluss verlangt zusätzliche akademische Qualifikationen und gewährt den Anschluss an weitere Studienmöglichkeiten. Diese weiteren Studienmöglichkeiten beziehen sich auf das Angebot innerhalb der Studienrichtung Theologie. Die Zulassung zu Masterstudiengängen im Studienbereich Religionswissenschaft oder an einer Pädagogischen Hochschule können „sur dossier“ erfolgen. Voraussetzung für eine Zulassung „sur dossier“ ist der Nachweis von Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Cr auf Bachelor-Stufe im entsprechenden Studienbereich des angestrebten Masters (z.B. 60 Cr Religionswissenschaft im Bachelorstudium sind Voraussetzung, um in ein Masterstudium in Religionswissenschaft eintreten zu können).⁴

Der Studiengang soll deshalb folgende **Merkmale** aufweisen:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird der Titel „Bachelor of Arts⁵ in Religionspädagogik“ erworben. Das Bachelordiplom wird von der Theologischen Fakultät der Universität Luzern verliehen. 2. Mit dem BA Religionspädagogik kann das Masterstudium Religionslehre mit Lehrdiplom an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern aufgenommen werden. Mit dem BA Religionspädagogik können andere Masterstudiengänge innerhalb der Studienrichtung Theologie aufgenommen werden mit der Auflage von ergän- | <p>SPO BA Religionspädagogik §§ 1 und 2</p> |
|---|---|

³ Vgl. Ausbildungskonzept des Religionspädagogischen Instituts der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern vom 13. November 2008 (AK)

⁴ Vgl. Regelung der CRUS zur Festlegung der Studienrichtungen sowie für die Zuordnung der Bachelorstudiengänge vom 11. November 2005.

⁵ Vgl. EDK 4.2.2.6.: Reglement über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement). Das Titelreglement der EDK schreibt für alle Abschlüsse im Bereich der Lehrpersonenausbildung Bachelor of Arts, bzw. Master of Arts (oder of Science) vor. Grundsätzlich wäre auch der Titel Bachelor of Theology in Religionspädagogik möglich. Da das Bachelorstudium jedoch primär auf den Master of Arts in Religionslehre ausgerichtet ist, empfiehlt sich die Bezeichnung BA Religionspädagogik.

Luzern, 31. März 2011

zenden Studienleistungen bis maximal 60 Credits. Die konkreten Auflagen werden von den Studienleitungen der jeweiligen theologischen Masterstudiengänge festgelegt.

3. Mit dem Bachelordiplom Religionspädagogik werden alle Kompetenzen erworben, die für die Tätigkeit als Religionspädagogin oder Religionspädagoge nötig sind. Der Studiengang vermittelt die entsprechenden theologischen, pädagogischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen und baut die didaktischen und berufspraktischen Kompetenzen auf.
4. Der Studiengang BA Religionspädagogik orientiert sich in der ersten Aufbauphase an der römisch-katholischen Theologie und an den religionspädagogischen Handlungsfeldern der römisch-katholischen Kirche. In einer späteren Aufbauphase wird der Studiengang mit Wahlpflichtangeboten erweitert für den bekenntnisunabhängigen schulischen Religionsunterricht und allenfalls für religionspädagogische Felder anderer Religionsgemeinschaften. Entsprechende Studienprofile und Kooperationen insbesondere mit Pädagogischen Hochschulen können entwickelt werden.
5. Der Studiengang BA Religionspädagogik wird organisatorisch dem Religionspädagogischen Institut angegliedert. Das erlaubt es, den Studiengang auch mit einer kleinen Anzahl Studierender kostengünstig aufzubauen. Durch die spezifischen Studienanforderungen und die Lehrveranstaltungen an den Professuren der Theologischen Fakultät werden die Kompetenzen des Bachelorabschlusses sichergestellt.

SPO BA § 10

SPO BA § 3f

Luzern, 31. März 2011

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studiengang BA Religionspädagogik wird zugelassen, wer die Bedingungen gemäss den Zulassungsrichtlinien der Universität erfüllt. Neben der **gymnasialen Maturität** gehört dazu,

SPO BA § 6

- wer ein staatliches oder ein **staatlich anerkanntes Lehrdiplom** besitzt. Dazu gehört auch das vom Kanton Luzern anerkannte Diplom des Religionspädagogischen Instituts der Universität Luzern.
- wer eine **Ergänzungsprüfung** gemäss der Verordnung des Bundesrates über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen⁶ oder die Ergänzungsprüfung Niveau II⁷ einer Pädagogischen Hochschule
- wer die Aufnahmeprüfung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern⁸ erfolgreich absolviert hat.

Studierende müssen über genügende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen⁹.

SPO BA § 8

Zudem werden **studiengangsspezifische** kommunikative, soziale und motivationale Fähigkeiten für ein religionspädagogisches Studium vorausgesetzt. Ein entsprechendes Aufnahmeverfahren wird gemäss der SPO RPI § 14 Absatz 1 durchgeführt. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach den Standards der COHEP für pädagogische Berufe.¹⁰ Nach denselben Kriterien erfolgt die **Abklärung der Eignung** im Verlauf des Studiums.

SPO BA § 7

SPO BA § 11

Studierende des Religionspädagogischen Instituts, die die Zulassungsvoraussetzungen im Verlaufe ihres Studiums erwerben, können unter

⁶ SR 413.14

⁷ Der Fächerkanon und die Anforderungen der Ergänzungsprüfung Niveau II entsprechen denjenigen der Passerelle von der Berufsmaturität an die universitären Hochschulen (vgl. Pädagogische Hochschule FHNW, Studienführer, S. 26). Vorbereitungskurse für diese Ergänzungsprüfungen bieten in Luzern die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz und die Kantonsschule Reussbühl an.

⁸ Vgl. Vorbereitungskurse und Prüfungen von AKAD College als Zulassungsvoraussetzungen für das Studium an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern, Informationspapier vom 26.11.2007

⁹ Vgl. Richtlinien über die Deutschprüfung für fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Universität Luzern vom 1. August 2009

¹⁰ Vgl. Empfehlungen der COHEP zur Eignungsabklärung an pädagogischen Hochschulen, Bern 2005.

Luzern, 31. März 2011

Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen in den Studiengang BA Religionspädagogik wechseln.

Umfang und Bemessung des Studiums

Der Studiengang BA Religionspädagogik hat eine **Normalstudiendauer** von 6 Semestern (180 ECTS). Er gliedert sich in ein Grundstudium (60 ECTS) und in eine Aufbaustudium (120 ECTS). Durch die Verbindung mit berufspraktischen Studien in Praxisstellen, in denen die Studierenden teilzeitlich angestellt sind, muss mit einer längeren Studierendauer gerechnet werden. Das Studium kann jeweils im Herbstsemester begonnen werden.

SPO BA § 5

SPO BA § 9

Die Studienleistungen werden mittels Credits (Cr) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen. Ein Cr entspricht einer Studienleistung, die normalerweise in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

SPO BA § 17

Die Beschreibung und Bemessung der Studienleistungen im Studiengang BA Religionspädagogik richten sich nach den **Zuweisungen von ECTS-Punkten** des Religionspädagogischen Instituts:

a.	Lehrveranstaltung mit Leistungsnachweis 1 SWS	1 Cr
	Lehrveranstaltung mit Leistungsnachweis 2 SWS	2 Cr
	Hauptvorlesung mit benoteter Prüfung	3 Cr
b.	Intensivwoche (entspricht 2 SWS)	2 Cr
c.	Proseminar (Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten) mit bewerteter Proseminararbeit	2 Cr
d.	Seminar mit benoteter Seminararbeit im Grundstudium	5 Cr
e.	Aufbau-Modul von fünf Halbtagen mit Leistungsnachweis	1 Cr
	Aufbau-Modul von zehn Halbtagen mit Leistungsnachweis	2 Cr
	Aufbau-Modul von fünfzehn Halbtagen mit Leistungsnachweis	3 Cr
f.	Benotete Seminararbeit im Aufbaustudium	5 Cr
g.	Einführung ins Unterrichten	3 Cr
h.	Praktikum pro Semester	10 Cr
i.	Bachelorarbeit	18 Cr

Luzern, 31. März 2011

Mehrere Veranstaltungen oder eine Veranstaltung über mehrere Semester können zu einem Modul einer Veranstaltungsreihe zusammengefasst und mit einem gemeinsamen Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

Voraussetzung für den Erwerb von Credits ist das Erbringen von als bestanden taxierten benoteten oder unbenoteten Leistungsnachweisen. Als Leistungsnachweise kommen schriftliche oder mündliche Prüfungen, schriftliche Arbeiten, Berichte, Protokolle oder Portfolios in Frage. Zusätzlich kann eine Präsenzpflcht (80%) verlangt werden. Die Form des Leistungsnachweises muss zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.

SPO BA § 18

Studienleistungen, Leistungsnachweise und Prüfungen, die an einer anderen Fakultät oder Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, wenn sie in Inhalt, Umfang und Zielsetzung gleichwertig zu den Anforderungen des Studiengangs BA Religionspädagogik sind.

SPO § BA 16

Die Vergabe von Credits für die erbrachten Studienleistungen richtet sich nach Massgabe des für die Lehrveranstaltung zuständigen Hochschulinstituts.

Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 60 Cr mit den Zielen:

SPO BA § 10

- Einführung in die wissenschaftlichen Bezugsfächer und in das wissenschaftliche Arbeiten.
- Einführung in die pädagogische Praxis und Nachweis der berufsspezifischen Eignung.

Das Grundstudium dauert zwei Semester. Eine längere Studiendauer ist möglich.

Im Grundstudium kann ein **Schwerpunkt in Theologie oder in Religionswissenschaft** (Einführung in die sogenannten Weltreligionen) von 6 Cr gesetzt werden.¹¹ Es können auch beide Schwerpunktfächer belegt werden. Das Grundstudium erweitert sich entsprechend um 6 Cr.

¹¹ In der Einführungsphase wird nur der Vertiefungsschwerpunkt Theologie angeboten. Der Vertiefungsschwerpunkt Religionswissenschaft wird später aufgebaut.

Luzern, 31. März 2011

Die Fächeraufteilung entspricht dem Ausbildungskonzept des RPI (AK 2.2):

a.	Biblisch-historischer Bereich	Einführung in das Alte und Neue Testament und in die Religions- und Kirchengeschichte	17 Cr
b.	Bereich Theologie und Religionswissenschaft	Einführung in Theologie und Religionswissenschaft mit Vertiefung a) in systematischer Theologie/Dogmatik oder b) in Religionswissenschaft ¹²	16 Cr
c.	Bereich Philosophie und Ethik	Einführung in die Philosophie, die philosophische und theologische Ethik und die ethische Erziehung	10 Cr
d.	Pädagogischer Bereich	Einführung in die Pädagogische Psychologie, die Religionspädagogik und in die Allgemeine Didaktik mit Einführung ins Unterrichten	17 Cr

Die entsprechenden Veranstaltungen werden an der Theologischen Fakultät oder am Religionswissenschaftlichen Seminar der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern angeboten. Es ist auch möglich, entsprechende spezifische Veranstaltungen am Diplomstudiengang des Religionspädagogischen Instituts zu besuchen. Überzählige Credits in einem Fach können nicht auf ein anderes Fach übertragen werden.

Übertritt ins Aufbaustudium

Ins Aufbaustudium kann übertreten, wer das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat und für eine religionspädagogische Tätigkeit als geeignet beurteilt worden ist.

SPO BA §§ 11

¹² In der Einführungsphase wird nur der Vertiefungsschwerpunkt Theologie angeboten. Der Vertiefungsschwerpunkt Religionswissenschaft wird später aufgebaut.

Luzern, 31. März 2011

Studierende, die das Grundstudium noch nicht in allen Fächern abgeschlossen, aber mindestens 55 Cr. erworben haben, werden ins Aufbaustudium aufgenommen mit der Auflage, dass sie bis Ende des zweiten Semesters des Aufbaustudiums die fehlenden Credits des Grundstudiums erwerben müssen. Falls nach Ablauf der Frist die Auflage nicht erfüllt ist, muss der Student, die Studentin das Aufbaustudium abbrechen und zuerst das Grundstudium abschliessen.

und 12

Studierende, die mit Auflagen im Bereich der berufsspezifischen Eignung ins Aufbaustudium aufgenommen werden, müssen diese Auflagen bis Ende des zweiten Semesters des Aufbaustudiums erfüllen. Falls nach Ablauf der Frist die Auflagen nicht erfüllt sind, bedeutet das, dass der Student, die Studentin die Anforderungen an die berufsspezifische Eignung nicht erfüllt. Der Student, die Studentin kann das Studium BA Religionspädagogik nicht weiterführen und wird durch die Dozierendenkonferenz ausgeschlossen. Frühestens nach einer Frist von zwei Jahren kann er bzw. sie sich für eine Wiederaufnahme bewerben unter der Bedingung, dass die in den Auflagen beschriebenen Mängel aufgearbeitet sind.¹³

Aufbaustudium

Das Aufbaustudium umfasst 120 Credits und dauert vier Semester. Das Aufbaustudium dient der wissenschaftlichen und fachdidaktischen Vertiefung und dem Aufbau von religionspädagogischen Kompetenzen. Es ist so angelegt, dass eine Verbindung von Theorie und Praxis, von Lehre und Forschung unterstützt wird. Es umfasst

SPO BA § 13

- a. das religionspädagogische Modul Grundlagen und Integration
- b. zwei der drei fachdidaktischen Wahlpflichtmodule:
 - Schulischer Religionsunterricht
 - Gemeindekatechese
 - Kirchliche Jugendarbeit
- c. Hauptvorlesungen mit benoteten Prüfungen

¹³ Dies entspricht der Regelung, die gilt, wenn ein Student, eine Studentin wegen mangelnder Eignung ein Lehrdiplomstudium an einer anderen Universität / Pädagogischen Hochschule fortsetzen will. Vgl. Vereinbarung der Mitglieder COHEP zum Übertritt von Studierenden im Verlauf eines Studienganges, Juni 2006.

Luzern, 31. März 2011

- d. die berufspraktische Studien
- e. die Bachelorarbeit

Die Studierenden können auch alle drei Wahlpflichtmodule belegen. Das Aufbaustudium verlängert sich entsprechend um 18 Cr.
Das Aufbaustudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn folgende Studienleistungen erbracht sind:

a.	Grundlagen und Integration	gemäss Ausbildungskonzept RPI (AK 2.3.1)	14 Cr
b.	Wahlpflichtmodul Schulischer Religionsunterricht Wahlpflichtmodul Gemeindekatechese Wahlpflichtmodul Kirchliche Jugendarbeit	gemäss Ausbildungskonzept RPI (AK 2.3.1 und AK 2.3.3)	2 mal 18 Cr
c.	Hauptvorlesungen mit benoteter Prüfung	Biblischer/historischer Bereich (3 Cr), Bereich Dogmatik oder Religionswissenschaft (3 Cr), Bereich Ethik (3 Cr), frei wählbar (3 Cr)	12 Cr
d.	Berufspraktische Studien	gemäss Ausbildungskonzept RPI (AK 2.3.2)	40 Cr
e.	Diplomseminar mit Bachelorarbeit	im Bereich Religionspädagogik / Fachdidaktik	18 Cr

Die Hauptvorlesungen (c.) sind an der Theologischen Fakultät oder am Religionswissenschaftlichen Seminar der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu belegen. Für die übrigen Studienteile ist die Professur für Religionspädagogik/Katechetik zuständig. Sie legt ein entsprechendes Lehrprogramm fest. Dabei können auch Lehrveranstaltungen des Diplomstudiengangs am Religionspädagogischen Institut einbezogen werden.

Berufspraktische Studien im Aufbaustudium

SPO BA § 14

Die Studierenden sind während dem Aufbaustudium zwei Jahre in einer Praxisstelle tätig und absolvieren in diesem Rahmen die berufsprakti-

Luzern, 31. März 2011

schen Studien (vgl. SPO RPI § 3 Absatz 3 und 4). Je nach Umfang der Teilzeitanstellung in der Praxisstelle kann sich die Studiendauer des Aufbaustudiums verlängern. Die Praxisstellen werden den Studierenden durch die Studienleitung vermittelt. Die Studierenden werden in der Praxisstelle von einer ausgebildeten Fachperson ausgebildet und betreut. Die Tätigkeiten in der Praxisstelle umfassen alle religionspädagogischen Praxisfelder, für die eine berufliche Qualifikation angestrebt wird.

Der Leistungsnachweis in der Praxisausbildung erfolgt

- durch reflektierte Selbstbeurteilung der Studierenden;
- durch die Beurteilung der Betreuungsperson, unter Einbezug der Entwicklung und des Potentials;
- durch eine Dozentin bzw. einen Dozenten des Studiengangs BA Religionspädagogik, unter Einbezug des Quervergleichs zu anderen Studierenden und Praxisstellen.

Dozierende des Studiengangs BA Religionspädagogik besuchen die Studierenden mindestens dreimal in ihrer Praxisstelle (vgl. SPO RPI § 16, Absatz 3 / AK 2.3.2). Nach zwei Semestern erfolgt eine Zwischenbeurteilung. Die Betreuungspersonen werden in regelmässigen Zusammenkünften für ihre Aufgabe weitergebildet.

Bachelorarbeit

SPO BA § 15

Die Bachelorarbeit dient als Nachweis für die Kompetenz, eine religionspädagogische Fragestellung in Theorie und Praxis selbständig bearbeiten und nach wissenschaftlichen Regeln in schriftlicher Form begründen und darstellen zu können.

Die Bachelorarbeit wird in einem Diplomseminar eingeführt und begleitet. Die Regelungen bezüglich der Form, der Termine und der Inhalte werden von der Professur für Religionspädagogik/Katechetik festgelegt

Wird eine Bachelorarbeit nicht angenommen, kann sie einmal überarbeitet werden.

Wird auch die überarbeitete Bachelorarbeit nicht angenommen, kann einmalig eine zweite Bachelorarbeit zu einer neuen Fragestellung verfasst werden. Wird auch diese zweite Bachelorarbeit definitiv nicht angenommen, kann der Student, die Studentin das Studium BA Religionspädagogik

Luzern, 31. März 2011

nicht weiterführen und wird ausgeschlossen. Die bisher erbrachten Studienleistungen werden bestätigt.

Die Bachelorarbeit ist bis spätestens fünf Jahre nach Abschluss des Grundstudiums einzureichen. Nach dieser Frist werden keine Arbeiten mehr angenommen (vgl. SPO RPI § 23).

Bachelordiplom

Das Abschlussverfahren und die Diplomurkunde entsprechen den üblichen Standards der Theologischen Fakultät der Universität Luzern. Die Rechtsmittel sind analog zu den Bestimmungen des Universitätsgesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungspflege geregelt.

SPO BA §§ 19ff

Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

Die Dozierenden und Lehrbeauftragten in den pädagogischen und fachdidaktischen Studienbereichen müssen zusätzlich den Anforderungen genügen, die die EDK in den Anerkennungsreglementen für Lehrdiplomstudiengänge festgelegt hat.¹⁴

¹⁴ Vgl. EDK 4.2.2.3.: Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999. EDK 4.2.2.1.: Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998.